

Umgang mit anzuwendenden Sonderreinigern im Offsetdruck

- ✓ — Gefährdungsbeurteilung
- ✓ — Checkliste

Der Gesetzgeber lässt den Verantwortlichen einen großen Spielraum bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Wichtig bei der Umsetzung ist, dass die potentiellen Gefährdungen identifiziert werden, die entsprechenden Maßnahmen dazu getroffen werden und das Ergebnis dokumentiert wird. Neben den Waschmitteln für automatische Waschanlagen werden im Offsetdruck noch eine Reihe weiterer Sonderreiniger manuell angewendet: zum Beispiel Farblöser, spezielle Feuchtwalzen- und Plattenreiniger, Gummituchregenerierer, Klebstoffentferner sowie Reiniger für Leitstände und Sensoren.

Dieses Infoblatt soll dabei helfen, die Gefährdungen, die durch die Verwendung von speziellen manuell eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln auftreten können, zu erkennen, zu dokumentieren und sich und seine Mitarbeiter durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Die Checkliste ist eine Handlungshilfe, die bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterstützend hinzugezogen werden kann. Für die Gefährdungsbeurteilung muss diese Handlungshilfe an betriebsspezifische Aspekte angepasst und ggf. ergänzt werden. Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ausführliche Informationen zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung finden Sie in der Broschüre S017.

Erläuterung zur Checkliste

Deckblatt Gefährdungsbeurteilung

Hier können Sie z. B. eintragen:

- Name und Spezifizierung des Sonderreinigers
- an welchen Arbeitsplätzen die Sonderreiniger eingesetzt werden
- entstehende Gefährdungen, wie z. B. durch niedrige Flammpunkte (Brand- und Explosionsgefahren) oder gesundheitliche Gefährdungen durch bestimmte Inhaltsstoffe

Tabelle Maßnahmen

Spalte 1 Maßnahmen	Spalte 2 Durchgeführt	Spalte 3 Handlungsbedarf	Spalte 4 Beratungsbedarf	Spalte 5 Bemerkungen/ Überprüfung der Wirksamkeit
Anzuwendende Schutzmaßnahmen (Auswahl). Nicht zutreffende Maßnahmen können gestrichen werden.	Hier soll eingetragen werden, ob bei einer Überprüfung alles in Ordnung war (ja) oder ob Mängel festgestellt wurden und sich daraus Handlungsbedarf ergibt (nein).	Hier sollte möglichst ein konkretes Datum für die Erledigung eingetragen werden. Es sollte realistisch sein. Die Person, die für die Erledigung zuständig ist, sollte ebenfalls vermerkt werden.	Manche Probleme werden nicht ohne fremde Hilfe lösbar sein. Es sollte vermerkt werden, wer für die Beratung infrage kommt (BG, externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, Hersteller etc.).	Hier kann die Überprüfung der Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen mit Ergebnis und Datum eingetragen, aber auch auf weitere Dokumente wie z. B. das Gefahrstoffverzeichnis verwiesen werden.

Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation

Ersteller:

Verantwortlicher:

Datum:

Betrieb/Betriebsteil:

Arbeitsplatz:

(mit Kontakt zu Sonderreinigern)

Name des Sonderreinigers

Kennzeichnung H-Sätze

Verwendungsmenge pro Jahr/Häufigkeit der Anwendung

Tätigkeit

Beurteilung

Gefährdungen durch Einatmen:

Gefährdungen durch Hautkontakt:

Brand- und Explosionsgefahren:

Gefährdungen für besondere Personengruppen: (z. B. Schwangere, stillende Mütter s. BG-Infoblätter Nr. 424 und 426)

Betrieb/Betriebsteil:	Datum:
Arbeitsplatz:	Überprüft durch:

Maßnahmen

	Durchgeführt?		Handlungsbedarf		Beratungsbedarf		Bemerkungen/Überprüfung der Wirksamkeit
	nein	ja	bis	von	ja	Berater	

Grundlegende Informationen

Sind die Sonderreiniger in das Arbeitsstoff- bzw. Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen?						
Sind für alle Sonderreiniger aktuelle Sicherheitsdatenblätter vorhanden?						
Entsprechen die Inhaltsstoffe der Reinigungsmittel den Kriterien der BG ETEM für Sonderreiniger im Offsetdruck (s. www.bgetem.de , Webcode: 15779576)?						
Werden die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten (Angabe der AGWs, falls vorhanden, im Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts)?						
Werden die Reinigungsmittel in geeigneten, dicht schließenden, eindeutig und gut erkennbar beschrifteten Behältern aufbewahrt (am besten in Originalbehältern)?						

Grundlegende Informationen – Lagern

Werden die Reinigungsmittel nur in festgelegten ggf. gekennzeichneten, übersichtlich geordneten Bereichen oder Schränken gelagert? Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen müssen in eine Auffangeinrichtung gestellt werden, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann oder 10 % aller in dem Auffangraum gelagerten Behälter. Kann eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden, müssen die Auffangeinrichtungen elektrostatisch ableitfähig sein.						
Werden entzündbare Flüssigkeiten in entsprechenden Lägern aufbewahrt? Sie müssen gekennzeichnet sein und dürfen nur von befugten Personen betreten werden. Lageräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein und dürfen keine Bodenabläufe haben. Elektrische Anlagen (Leuchten, Ventilatoren u. a.) in Lägern sind in Abhängigkeit von den festgelegten Zonen zu installieren und zu betreiben . In der Regel müssen sie explosionsgeschützt ausgeführt sein . Entleerte Behältnisse entzündbarer Flüssigkeiten müssen aus dem Arbeitsraum entfernt und im Lager aufbewahrt werden.						

Betrieb/Betriebsteil:	Datum:
Arbeitsplatz:	Überprüft durch:

Maßnahmen

	Durch- geführt?		Handlungsbedarf		Beratungsbedarf		Bemerkungen/Überprüfung der Wirksamkeit
	nein	ja	bis	von	ja	Berater	

Grundlegende Informationen – Lagern

<ul style="list-style-type: none"> • Werden an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen brennbare Flüssigkeiten nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist (Schichtbedarf)? 						
<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Lagerung von Arbeitsstoffen in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräumen und Tagesunterkünften sowie in Durchgängen oder Treppenhäusern untersagt? 						

Betriebsspezifische Anmerkungen

Betrieb/Betriebsteil:	Datum:
Arbeitsplatz:	Überprüft durch:

Maßnahmen

	Durchgeführt?		Handlungsbedarf		Beratungsbedarf		Bemerkungen/Überprüfung der Wirksamkeit
	nein	ja	bis	von	ja	Berater	

Substitution

Wird ein Reinigungsmittel verwendet, das von der BG ETEM überprüft wurde (s. www.bgetem.de, Webcode: **15779576**) gelistet ist?

Falls das Reinigungsmittel nicht gelistet ist:

• Wurde anhand der Einstufung bzw. Kennzeichnung des Sonderreinigers überprüft, ob ein **weniger gefährliches Produkt eingesetzt werden kann?** (Hilfe zur Substitutionsprüfung beispielsweise durch das Spaltenmodell der DGUV, durch Anfrage bei dem Reinigungsmittelhersteller etc.)

• Ist die **Ersatzstoffprüfung** schriftlich dokumentiert?

• Liegt der **Flammpunkt (Fp) über 60 °C?**
 Voraussetzung für die Anwendung eines Fp unter 60 °C: Fp muss mindestens 15 °C oberhalb der Anwendungstemperatur liegen (z. B. der Walzentemperatur).

Wird ein Produkt mit geringer gesundheitlicher Gefährdung verwendet?

Wird die Menge der eingesetzten Sonderreiniger so gering wie möglich gehalten (Minimierungsgebot)?

Betriebsspezifische Anmerkungen

Betrieb/Betriebsteil:	Datum:
Arbeitsplatz:	Überprüft durch:

Maßnahmen					
	Durch- geführt?		Handlungsbedarf	Beratungsbedarf	Bemerkungen/Überprüfung der Wirksamkeit
	nein	ja	bis	von ja Berater	
Technische Maßnahmen					
Wird die Atemluftbelastung durch eine raumluftechnische Anlage / Absaugung am Einsatzort verringert?					
Wird eine Sprühanwendung vermieden?					
Ist eine Erwärmung des Sonderreinigers in die Nähe seines Flammpunktes oder darüber sicher ausgeschlossen ?					
Betriebsspezifische Anmerkungen					

Betrieb/Betriebsteil:	Datum:
Arbeitsplatz:	Überprüft durch:

Maßnahmen

	Durchgeführt?		Handlungsbedarf		Beratungsbedarf		Bemerkungen/Überprüfung der Wirksamkeit
	nein	ja	bis	von	ja	Berater	
Organisatorische Maßnahmen – Allgemein							
Sind Betriebsanweisungen bzgl. der Tätigkeit mit Sonderreinigungsmitteln erstellt?							
Finden diesbezüglich jährliche Unterweisungen der Mitarbeiter statt? Inhalte wären z. B. die Bedeutung der Kennzeichnung (Piktogramme, H-, P-Sätze) und der sichere Umgang mit Chemikalien (z. B. beim Umfüllen). Hinzu kommt geeigneter Hand- und Hautschutz, Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe, sachgerechte Entsorgung und die Hygiene/Sauberkeit am Arbeitsplatz.							
Keine manuelle Reinigung an Gummitüchern bei eingezogenen Papierbahnen im Heatset, Explosionsgefahr!							
Werden gebrauchte Putztücher zur Wiederverwendung in widerstandsfähigen Behältern gesammelt (z. B. Behälter aus Metall oder hochmolekularem Niederdruck-Polyethylen)? Sammelbehälter für Putztücher, die mit brennbaren Flüssigkeiten benetzt sind, müssen ständig geschlossen sein ; entweder durch Schließen der vorhandenen Spannbügel oder durch den Einsatz eines selbsttätigen Schließsystems. Nach maximal zulässiger Befüllung des Behälters muss dieser aus dem Arbeitsbereich entfernt und in einem separaten Raum oder außerhalb des Gebäudes gelagert werden (DGUV Regel 100-500) .							
Betriebsspezifische Anmerkungen							

Betrieb/Betriebsteil:	Datum:
Arbeitsplatz:	Überprüft durch:

Maßnahmen

	Durchgeführt?		Handlungsbedarf		Beratungsbedarf		Bemerkungen/Überprüfung der Wirksamkeit
	nein	ja	bis	von	ja	Berater	
Persönliche Schutzmaßnahmen – Hand- und Hautschutz							
Sind geeignete Chemikalienschutzhandschuhe vorhanden? (Sichtprüfung vor jeder Benutzung, Material: z. B. Nitril; auf Durchbruchzeiten achten; Hilfe unter ↗ hauschutz.bgetem.de)							
Sind geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel gemäß Hautschutzplan vorhanden? (Hilfe unter ↗ hauschutz.bgetem.de)							
Ist ein Hand- und Hautschutzplan vorhanden aus dem hervorgeht, für welche Arbeiten welche Handschuhe und welche Hautmittel zu benutzen sind?							
Wird vor der Arbeit und nach Pausen Hautschutz aufgetragen ?							
Wird zur Reinigung ein mildes Reinigungsmittel (möglichst ohne Reibekörper, ohne Lösemittel) verwendet ?							
Wird nach Arbeitsende Hautpflege verwendet ?							
Persönliche Schutzmaßnahmen – Augenschutz							
Wird bei Spritzgefahr eine Schutzbrille getragen (seitlich und oben geschlossen)?							
Steht eine Augenspülflasche oder Augenspülstation (Erste Hilfe) bereit?							
Betriebsspezifische Anmerkungen							